

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2000.00052

## vom 25. April 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2000.00052](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2000.00052)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2000.00052 du 25 avril 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2000.00052 del 25 aprile 2003

### Erwägungen

#### E. 1

1.1???? R. \_\_\_\_, geboren 1945, arbeitete von Anfang Mai 1968 bis Ende Oktober 1996 bei der A. \_\_\_\_ Unfallversicherung (heute: E. \_\_\_\_ Versicherungen) und war bei deren Berufsvorsorgeeinrichtung (heute: Vorsorgestiftung der E. \_\_\_\_ Versicherungen) vorsorgeversichert. Am 6. März 1985 erlitt der seit seiner Kindheit auf dem linken Ohr taube Kl?ger einen Geh?rsturz auf dem rechten Ohr, was zu einer bleibenden hochgradigen Schwerh?rigkeit auch auf diesem Ohr f?hrte und ihm vor allem wegen der behinderungsbedingt eingeschr?nkten Reisef?higkeit (vgl. Urk. 17/40) die weitere Aus?bung seiner damaligen Funktion als Leiter der Auslandabteilung verunm?glichte. In der Folge wurde der Kl?ger bis zum Ende des Arbeitsverh?ltnisses als Controller im Rang eines stellvertretenden Direktors weiterbesch?ftigt (Urk. 1 S. 3 f.), wobei sich sein AHV-pflichtiger Jahreslohn von Fr. 148'004.-- im Jahr 1985 auf Fr. 206'316.-- im Jahr 1996 (hochgerechnet auf ein ganzes Jahr) entwickelte (Urk. 2/22).

1.2???? Im Juli 1996 meldete sich der Kl?ger bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, zum Rentenbezug an (Urk. 17/25). Diese ?bergab - da sie den Kl?ger per 1. November 1996 zu einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von Fr. 95'466.-- als Controller eingestellt hatte (Urk. 17/33, 12 x Fr. 7'955.50) - das Abkl?rungsdossier am 31. Oktober 1996 f?r die weitere Bearbeitung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau (Urk. 17/29). Die IV Stelle des Kantons Aargau sprach dem Kl?ger mit Verf?gung vom 10. August 1998 aufgrund eines Invalidit?tsgrades von 100 % eine ganze Invalidenrente (nebst Zusatzrente f?r den Ehegatten und drei Kinderrenten) ab dem 1. April 1995 zu (Urk. 17/61). Dagegen erhob der Kl?ger am 15. September 1998 Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau mit dem Rechtsbegehren, es sei festzustellen, dass sein Rentenanspruch erst am 1. November 1996 begonnen habe (Urk. 17/62 Anhang). Diese Beschwerde zog der Kl?ger am 14. April 1999 zur?ck, weshalb das Verfahren des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau mit Beschluss vom 22. Juni 1999 als erledigt abgeschlossen wurde (Urk. 17/65) und die Verf?gung der IV-Stelle des Kantons Aargau vom 10. August 1998 in Rechtskraft erwuchs. Der Beklagten wurde die Verf?gung vom 10. August 1998 nicht er?ffnet.

#### E. 2

2.1???? Am 15. Juni 2000 erhob der Kl?ger beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Z?rich Klage gegen die Vorsorgestiftung der E. \_\_\_\_ Versicherungen mit folgenden Antr?gen (Urk. 1 S. 2):

?1.? Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kl?ger ab 1.11.1996 eine ganze Rente und alle ?brigen ihm gem?ss Gesetz und Reglement zustehenden, nach dem Editionsverfahren noch

zu substantzierenden Invaliditätsleistungen auszurichten.

2.2. Damit der Kläger seine Klage substantzieren kann, sei sofort ein Ediktionsverfahren durchzuführen mit folgendem Inhalt:

2.1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, unverzüglich sämtliche Berechnungsfaktoren bekanntzugeben und Auskunft zu erteilen, welche Versicherungsleistungen dem Kläger bei einem Invaliditätsgrad von 100 % zustehen.

2.2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, unverzüglich sämtliche Berechnungsfaktoren zur Ermittlung der Freizigkeitsleistung bekanntzugeben.

2.3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, unverzüglich darüber Auskunft zu geben, ob eine Teilliquidation der Vorsorgestiftung stattgefunden hat und ob dem Kläger unter diesem Titel weitere Ansprüche zustehen.

3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger einen Verzugszins von 6 % ab 1.11.1996 auf allen zugesprochenen Versicherungsleistungen zu bezahlen.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.

## **E. 2.1**

Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu zwei Dritteln, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist.

??????? Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist. Aufgrund von Art. 6 BVG steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, den Invaliditätsbegriff bereits in der obligatorischen Versicherung zugunsten des Versicherten zu erweitern oder Invalidenrenten schon bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % auszurichten. Dabei bedeutet allerdings praxisgemäss die Gestaltungsfreiheit nach Art. 6 (und auch diejenige nach Art. 49 Abs. 2) BVG nicht uneingeschränktes Ermessen. Wenn die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Urkunden, Statuten oder Reglementen einen bestimmten Invaliditätsbegriff verwenden, so haben sie bei der Interpretation darauf abzustellen, was in anderen Gebieten der Sozialversicherung oder nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen darunter verstanden wird. Die Vorsorgeeinrichtungen sind somit frei in der Wahl des Invaliditätsbegriffs; sie haben sich aber an eine einheitliche Begriffsanwendung zu halten.

2.2???? Sowohl das vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 in Kraft gestandene Reglement der Beklagten vom Dezember 1984 (Urk. 9/1, nachfolgend Reglement 1984), als auch das vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994 in Kraft gestandene Reglement vom 6. Juli 1989 (Urk. 9/2, nachfolgend Reglement 1989), als auch das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft gestandene Reglement vom 1. Januar 1995 (Urk. 9/3, nachfolgend Reglement 1995), als auch das ab dem 1. Januar 1996 gütig gewesene Reglement vom 30. August 1996 (Urk. 2/13, nachfolgend Reglement 1996) machen den Anspruch auf eine Invalidenrente vom Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit

abh?ngig (Art. 25 Abs. 1 Reglemente 1985 und 1989, Ziff. 4.3.1 Reglement 1995, Ziff. 23.1 Abs. 1 Reglement 1996). Erwerbsunf?higkeit liegt gem?ss den Reglementsbestimmungen unter anderem dann vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit (Art. 27 Abs. 1 der Reglemente 1985 und 1989) ?ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere, seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und F?higkeiten angemessene T?tigkeit nicht mehr aus?ben kann und aus diesem Grund eine Verminderung seines Einkommens erleidet? (Art. 27 Abs. 2 der Reglemente 1985 und 1989) bzw. wegen Krankheit ?vor?bergehend oder dauernd nicht mehr f?hig ist, seinen Beruf oder eine andere ihm zumutbare Erwerbst?tigkeit auszu?ben?, wobei eine andere Erwerbst?tigkeit nur dann zumutbar ist, ?wenn sie den Kenntnissen, F?higkeiten und der bisherigen Lebensstellung des Versicherten angemessen ist? (Ziff. 4.3.2 Reglement 1995, Ziff. 23.1 Abs. 2 Reglement 1996).

Soweit der Kl?ger in diesen Formulierungen einen ?erweiterten Unzumutbarkeitsbegriff? sieht (Urk. 1 N 10 und N 26, Urk. 22 N 45), l?sst sich diese Auffassung zwar auf ein Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts vom 27. Oktober 1997 (SZS 1999 S. 136 ff.) abst?tzen. Denn dort hat das Eidgen?ssische Versicherungsgericht die Ansicht vertreten, die Anforderungen f?r die Anerkennung einer rentenbegr?ndenden Invalidit?t w?rden mit der Bezugnahme auf die ?Beeintr?chtigung in der Aus?bung einer dem Beruf, der Lebensstellung, den Kenntnissen und F?higkeiten angemessenen Erwerbst?tigkeit? erleichtert und erweitert, weil damit f?r die Ermittlung des Invalidit?tsgrades auch pers?nliche, berufliche und soziale Gesichtspunkte ber?cksichtigt w?rden (SZS 1999 S. 138).

Diese Aussage l?sst jedoch ausser Betracht, dass auch die Invalidenversicherung nicht jegliche Erwerbst?tigkeit als f?r eine gesundheitlich eingeschr?nkte Person zumutbar erkl?rt, welche von ihr unter medizinischen Aspekten schadlos bew?ltigt werden kann. Vielmehr sind auch in der Invalidenversicherung gem?ss st?ndiger bisheriger Rechtsprechung bei der Frage der Zumutbarkeit einer bestimmten Erwerbst?tigkeit die pers?nlichen Verh?ltnisse, insbesondere auch die berufliche und soziale Stellung des Versicherten, zu ber?cksichtigen (Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts vom 28. August 1981 i.S. A.B., ZAK 1982 S. 495; vgl. auch: Kreisschreiben ?ber Invalidit?t und Hilflosigkeit, KSIH, Ziff. 3045 ff, insbesondere Ziff. 3053 und die dort erw?hnte Judikatur bzw. vor Inkrafttreten des KSIH: Wegleitung ?ber Invalidit?t und Hilflosigkeit, WIH, Ziff. 2018 ff., insbesondere Ziff. 2027).

Weiter ist zu beachten, dass die zumutbare andere Erwerbst?tigkeit gem?ss den beklagten Reglementen nicht etwa dem Beruf, der Lebensstellung, den Kenntnissen und F?higkeiten entsprechend, also gleichwertig, zu sein hat, sondern diesen lediglich angemessen sein muss. Dies erlaubt es - genauso wie in der Invalidenversicherung -, einer gesundheitlich beeintr?chtigten Person im Interesse ihrer Wiedereingliederung gegebenenfalls auch die Aus?bung einer Erwerbst?tigkeit zuzumuten, welche auf einer tieferen Hierarchieebene angesiedelt und schlechter entl?hnt ist sowie ein geringeres Sozialprestige hat, als die vor Eintritt der Behinderung ausge?bte T?tigkeit. Lohn- und statusm?ssige Verschlechterungen sind bei einem invalidit?tsbedingten Berufs- oder Funktionswechsel die Regel. W?rde wegen jeder diesbez?glichen Verschlechterung die Zumutbarkeit verneint, liefe dies praktisch auf die Anerkennung der Berufsinvalidit?t als rentenanspruchs begr?ndend hinaus. Denn dass jemand seine berufs- und funktionspezifischen Kenntnisse und F?higkeiten vollumf?nglich in eine andere T?tigkeit einbringen kann, was auch eine hierarchie-, lohn- und prestigem?ssig gleiche

Positionierung in dieser neuen Tätigkeit ermöglichten würde, ist bei behinderungsbedingten Berufs- oder Funktionswechseln die Ausnahme.

Den Reglementen der Beklagten können sodann auch keinerlei Kriterien entnommen werden, welche es erlauben würden, die Zumutbarkeit im Sinne dieser Reglemente von der Zumutbarkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG in der bis zum 31. Dezember 2002 in Kraft gewesenen Fassung, welche auch für sämtliche im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gilt) abzugrenzen. Ebensovienig hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in dem bereits erwähnten Entscheid, in welchem es die Ansicht vertrat, die Anforderungen für die Anerkennung einer rentenbegründenden Invalidität würden mit der Bezugnahme auf die Beeinträchtigung in der Ausübung einer dem Beruf, der Lebensstellung, den Kenntnissen und Fähigkeiten angemessenen Erwerbstätigkeit erleichtert und erweitert (SZS 1999 S. 138), solche Kriterien genannt. Auch der Kläger selbst beruft sich beim Vorbringen, einer behinderten Person, die in gehobener Stellung tätig war, könne eine Erwerbstätigkeit in einer gegenüber früher offensichtlich untergeordneten Stellung nicht zugemutet werden, explizit auf die einschlägigen Weisungen bzw. Kreisschreiben der Invalidenversicherung (Urk. 1 N 26). Irgendwelche über die Zumutbarkeitskriterien der Invalidenversicherung hinausgehenden Gesichtspunkte des von ihm behaupteten erweiterten Invaliditätsbegriffs nennt er nicht.

Dies alles berücksichtigend kann das hiesige Gericht im reglementarischen Begriff einer dem Beruf, der Lebensstellung, den Kenntnissen und Fähigkeiten angemessenen anderen Erwerbstätigkeit nicht mehr erkennen, als eine der praxisgemässen Auslegung des Zumutbarkeitsbegriffs von Art. 28 Abs. 2 IVG entsprechende generell-abstrakte Umschreibung ebendieses Zumutbarkeitsbegriffs. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Reglemente der Beklagten denselben Invaliditätsbegriff verwenden wie die Invalidenversicherung.

2.3.3.3 Mit dem Urteil in Sachen P. gegen K. vom 29. November 2002 (B 26/01) hat das Eidgenössische Versicherungsgericht seine Rechtsprechung, wonach die Vorsorgeeinrichtungen, wenn sie ausdrücklich oder unter Hinweis auf das Gesetz vom gleichen Invaliditätsbegriff wie die Invalidenversicherung ausgehen, bei der Festlegung der Höhe des Invaliditätsgrades und bei der Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts der massgebenden Arbeitsunfähigkeit an deren Festlegungen der Invalidenversicherung gebunden seien, es sei denn, diese erwiesen sich als offensichtlich unhaltbar (vgl. BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, 118 V 40 Erw. 2b/aa je mit Hinweisen), dahingehend präzisiert, dass diese Verbindlichkeitswirkung nur dann eintrete, wenn der Vorsorgeeinrichtung im Abklärungsverfahren der IV-Organen das rechtliche Gehör gewährt worden sei.

Da die Beklagte weder in das Abklärungsverfahren der IV-Stelle des Kantons Aargau einbezogen noch ihr deren Verfügung eröffnet worden ist, kann die rechtskräftige Rentenverfügung vom 10. August 1998 - entgegen dem diesbezüglichen Vorbringen des Klägers (Urk. 22 N 24) - soweit sie die Beklagte belastet, von vornherein nicht verbindlich sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Sachverhaltsabklärungen der IV-Stelle des Kantons Aargau und die einschlägigen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung über die Festlegung der Höhe des Invaliditätsgrades und die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts der Invalidität unbeachtlich wären. Vielmehr bilden ungeachtet der fehlenden Verbindlichkeit der Rentenverfügung der IV-Stelle des

Kantons Aargau deren Sachverhaltsabklärungen die tatsächliche Grundlage auch für den hier zu treffenden Entscheid sind und sind die gesetzlichen Vorschriften der Invalidenversicherung sowie die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen, soweit es um die Bestimmung von Eintritt und Umfang der Invalidität geht, da die Reglemente der Beklagten denselben Invaliditätsbegriff wie die Invalidenversicherung verwenden (vgl. Erw. 2.2).

2.4.4.4 Gemäss BGE 121 V 97 ff. sind bei der Festsetzung von Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge grundsätzlich diejenigen Reglementsbestimmungen massgeblich, welche im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs gelten, und nicht jene, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche die Invalidität nach sich zog, in Kraft stehen.

In der Regel fällt der Zeitpunkt der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Invalidenleistungen in der beruflichen Vorsorge - genauso wie in der Invalidenversicherung (vgl. Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 IVG) - mit dem Zeitpunkt des Eintritts einer Invalidität in dem den Leistungsanspruch auslösenden Mindestumfang zusammen. Der anspruchsauslösende Mindestinvaliditätsgrad kann jedoch in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen unter dem Mindestumfang liegen, welcher den Anspruch auf Invalidenrenten der Invalidenversicherung (Art. 28 IVG) und der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 23 BVG) entstehen lässt. Ferner können die reglementarischen Bestimmungen den Leistungsanspruch - auch wenn die Voraussetzungen von Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG nicht erfüllt sind - unmittelbar mit dem Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit im anspruchsbegründenden Mindestumfang entstehen lassen. Ein reglementarisch vorgesehener Aufschub des Leistungsanspruchs bis zur Beendigung der gesetzlichen oder vertraglichen Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers oder während der Leistungsdauer einer Taggeldversicherung ist demgegenüber lediglich eine Koordinationsvorschrift ohne Einfluss auf den Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs (SZS 1994 S. 232 ff.).

Sämtliche für die Beurteilung der klägerischen Ansprüche in Frage kommenden Reglemente der Beklagten verzichten auf eine Wartefrist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG (vgl. Art. 25 Abs. 3 der Reglemente 1984 und 1989 bzw. Ziff. 4.3.5 des Reglements 1995 und Ziff. 23.1 Abs. 1 des Reglements 1996 [da die 24-Monate-Wartefrist hier alternativ zum Zeitpunkt des Erlöschens der Krankentaggeldversicherung gilt, handelt es sich um eine Koordinationsvorschrift im vorstehend dargelegten Sinn]) und gewähren einen Rentenanspruch bereits ab einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 25 % (vgl. Art. 27 Abs. 3 der Reglemente 1984 und 1989 bzw. Ziff. 4.3.4 des Reglements 1995 und Ziff. 23.2 Abs. 2 des Reglements 1996). Entscheidend dafür, nach welchem Reglement die Ansprüche des Klägers zu beurteilen sind, ist demnach, wann eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 25 % eingetreten ist. Da die Reglemente - wie bereits dargelegt wurde (vgl. Erw. 2.2) - denselben Invaliditätsbegriff wie die Invalidenversicherung verwenden, ist das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 25 % nach invalidenversicherungsrechtlichen Kriterien zu prüfen.

## **E. 2.2**

Daraufhin wurde der Beklagten mit Verfügung vom 20. Juni 2000 Frist angesetzt, um die Klage zu beantworten und die vollständigen Akten einzureichen (Urk. 4). Am 22. August 2000 reichte die Beklagte ihre Klageantwortschrift ein mit dem Rechtsbegehren, es sei die Klage abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden könne (Antrag 1),

eventualiter sei die Klage - soweit darauf einzutreten sei - insoweit abzuweisen als h?here als aufgrund eines Invalidit?tsgrades von 40 % (subeventuell: 57 %) berechnete Invalidenleistungen geltend gemacht w?rden (Urk. 8).

2.3???? Mit Verf?gung vom 14. September 2000 zog das Gericht von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau die Akten der Invalidenversicherung in Sachen des Kl?gers bei (Urk. 14) und ordnete mit Verf?gung vom 22. September 2000 einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 18).

In seiner Replik vom 12. Januar 2001 ?nderte bzw. erg?nzte der Kl?ger die mit der Klageschrift gestellten Antr?ge wie folgt:

?1.? Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kl?ger ab 1.11.1996 eine ganze Rente und alle ?brigen ihm gem?ss Gesetz und Reglement zustehenden, nach dem Editionsverfahren noch zu substantiierenden Invalidit?tsleistungen (Invalidenkinderrente, Invalidit?tskapital, Pr?mienbefreiung) auszurichten.

Eventual-Antrag: F?r den Fall, dass das Gericht aufgrund der vorhandenen Unterlagen die Betr?ge der Invalidit?tsleistungen der Beklagten nicht ermitteln kann, wird beantragt, es sei der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidit?t, der Invalidit?ts-Grad und die ?berentsch?digungslimite verbindlich festzustellen und die Sache zur Berechnung und Ausrichtung der einzelnen Betr?ge an die Beklagte zur?ckzuweisen.

Subeventual-Antrag: F?r den Fall, dass das Gericht wider aller Erwarten zum Schluss kommen sollte, der von der IV ermittelte IV-Grad sei f?r die Beklagte nicht verbindlich, wird beantragt, es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kl?ger eine dem Grad der Erwerbsunf?higkeit entsprechende Rente und alle ?brigen ihm diesfalls gem?ss Gesetz und Reglement zustehenden Invalidit?tsleistungen (inkl. Freiz?gigkeitsleistung) auszurichten.

?2.? Damit der Kl?ger seine Klage substantiieren kann, sei sofort ein Editionsverfahren durchzuf?hren mit folgendem Inhalt:

?2.1.? Es sei die Beklagte zu verpflichten, unverz?glich s?mtliche Berechnungsfaktoren bekanntzugeben und Auskunft zu erteilen, welche Versicherungsleistungen dem Kl?ger bei einem Invalidit?tsgrad von 100 % zustehen.

2.2.? Es sei die Beklagte ?berdies zu verpflichten, unverz?glich s?mtliche Berechnungsfaktoren zur Ermittlung der Freiz?gigkeitsleistung bekanntzugeben.

2.3.? Es sei die Beklagte zu verpflichten, unverz?glich dar?ber Auskunft zu geben, ob eine Teilliquidation der Vorsorgestiftung stattgefunden hat und ob dem Kl?ger unter diesem Titel weitere Anspr?che zustehen.

3.? Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kl?ger einen Verzugszins von 6 % ab 1.11.1996 auf allen zugesprochenen Versicherungsleistungen zu bezahlen.

4.? Alles unter Kosten- und Entsch?digungsfolge zu Lasten der Beklagten.?

2.4???? Die Beklagte best?tigte in ihrer Duplik vom 23. April 2001 ihre in der Klageantwortschrift gestellten Antr?ge. Am 24. April 2001 wurde die Duplik dem Kl?ger zugestellt und damit der Schriftenwechsel als geschlossen erkl?rt (Urk. 30). Am 10. Mai 2001 wurde dem Kl?ger Einsicht in die von der Beklagten mit der Duplik eingereichten Unterlagen gew?hrt (Urk. 32).

Das Gericht zieht in Erw?gung:

1.????? Was die kl?gerischen Verfahrensandr?ge anbelangt, ist vorab festzuhalten, dass die f?r die Ermittlung von Invalidit?ts- und Freiz?gigkeitsleistungen massgeblichen Berechnungsfaktoren dem Bundesgesetz ?ber die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), dem Bundesgesetz ?ber die Freiz?gigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG), den dazugeh?rigen Verordnungen sowie den massgeblichen Reglementen der Beklagten zu entnehmen sind und dass - wie die nachfolgenden Erw?gungen zeigen werden - die Beklagte mit ihren Beilagen zur Klageantwort (Urk. 9/1-45) die f?r die Bezifferung dieser Faktoren im vorliegenden Fall n?tigen Angaben geliefert hat, soweit es sich um Angaben handelt, welche die Beklagte machen kann.

Es bestand daher kein Anlass, die Beklagte vorg?ngig der Kl?rung der f?r die Anspruchsberechnung massgeblichen tats?chlichen und rechtlichen Gegebenheiten und der diesen entsprechenden Anspruchsberechnung durch das Gericht zu irgendwelchen Berechnungen zu verhalten.

### **E. 3**

3.1???? Bei erwerbst?tigen Versicherten ist der Invalidit?tsgrad gem?ss Art. 28 Abs. 2 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidit?t und nach Durchf?hrung allf?lliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare T?tigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen k?nnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen k?nnte, wenn sie nicht invalid geworden w?re (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernm?ssig m?glichst genau ermittelt und einander gegen?bergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invalidit?tsgrad bestimmen l?sst (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 30 Erw. 1, 104 V Erw. 2a und b).

???????? F?r die Bestimmung des trotz Gesundheitssch?digung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist prim?r von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. ?bt sie nach Eintritt der Invalidit?t eine Erwerbst?tigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverh?ltnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsf?higkeit in zumutbarer Weise voll aussch?pft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grunds?tzlich der von ihr tats?chlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 126 V 76 Erw. 3b/aa mit Hinweisen, Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichtes vom 14. Februar 2002 in Sachen I., U 410/00).

???????? Nach Art. 25 Abs. 1 lit. b IVV geh?ren Lohnbestandteile, f?r die der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nachgewiesenermassen wegen beschr?nkter Arbeitsf?higkeit keine Gegenleistung erbringen kann, nicht zu dem f?r die Invalidit?tsbemessung massgebenden Erwerbseinkommen. Praxisgem?ss sind an den Nachweis von Soziallohn indessen strenge Anforderungen zu stellen, da vom Grundsatz ausgegangen werden muss, dass ausbezahlte L?hne normalerweise das ?quivalent einer entsprechenden Arbeitsleistung sind (BGE 117 V 18, nicht ver?ffentlichtes Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichtes in Sachen V. vom 30. M?rz 1999, I 182/98). Bei der richterlichen W?rdigung von Arbeitgeberbescheinigungen ist auch zu bedenken, dass ein Arbeitgeber oder eine

Arbeitgeberin ein eigenes Interesse daran haben kann, die Bezahlung von Soziallohn zu behaupten (BGE 110 V 277, 104 V 93; ZAK 1980 S. 345 Erw. 2b). Als Indiz für eine freiwillige Sozialleistung fallen insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und der versicherten Person oder eine lange Dauer des Arbeitsverhältnisses in Betracht.

??????? Nach der Rechtsprechung ist für die Annahme einer mutmasslichen beruflichen Weiterentwicklung erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine versicherte Person einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert hätte (BGE 96 V 30; AHJ 1998 S. 171 Erw. 5a: nicht publiziertes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen R. vom 28. April 1993, I 336/92).

Da der Invaliditätsgrad Erwerbstätiger gemäss den vorstehend dargelegten invalidenversicherungsrechtlichen Kriterien durch den Vergleich des Valideneinkommens mit dem Invalideneinkommen zu ermitteln ist, ist zu prüfen, wie sich nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens das Validen- und das Invalideneinkommen des Klägers entwickelt haben.

### **E. 3.2**

Bezüglich der Entwicklung des Valideneinkommens macht der Kläger geltend, ohne Eintritt des Gesundheitsschadens hätte sich sein Einkommen stärker erhöht, als dies nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens tatsächlich der Fall war; ohne den Gesundheitsschaden hätte es im Jahr 1995 bzw. 1996 mindestens Fr. 300'000.-- betragen (Urk. 1 N 32 - 34 und Urk. 22 N 15). Dabei stützt er sich auf zwei von ihm selbst eingeholte schriftliche Erklärungen des langjährigen Generaldirektors der E.\_\_\_\_-Versicherungen (Urk. 17/53/1 bzw. Urk. 2/11) sowie eines Nachfolgers in der Funktion des Leiters der Auslandabteilung (Urk. 17/53/2 bzw. Urk. 2/16).

Diesen Erklärungen steht nicht nur die im Abklärungsverfahren der IV-Stelle des Kantons Aargau abgegebene Erklärung der E.\_\_\_\_-Versicherungen gegenüber, wonach der Kläger auch ohne den Gesundheitsschaden nicht mit hoher oder überwiegender Wahrscheinlichkeit im Verlaufe von zehn Jahren eine Beförderung oder einen sonstigen Berufsaufstieg erreicht hätte (Urk. 17/44 in Verbindung mit Urk. 17/43). Bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen beruflichen Aufstieg hätte realisieren können, welcher die Annahme eines Valideneinkommens von Fr. 300'000.-- per 1995 oder 1996 erlaubt, sind auch zwei grundsätzliche Überlegungen zu berücksichtigen.

Einerseits ist bei Mutmassungen über einen beruflichen Aufstieg in Rechnung zu stellen, dass auf jeder höheren Hierarchiestufe eines Unternehmens die Anzahl der für einen beruflichen Aufstieg noch zur Verfügung stehenden Stellen im Prinzip geringer wird. Dies bedeutet, dass auch bei sehr guten beruflichen Qualifikationen grundsätzlich nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer bestimmten Hierarchiestufe in die nächsthöhere Hierarchiestufe nachrücken können. Aus dem Umstand, dass ein Nachfolger diesen Karriereschritt erfolgreich absolviert hat, kann daher nicht ohne weiteres geschlossen werden, dies wäre auch dem Vorgänger möglich gewesen.

Andererseits ist unbestritten, dass die Auslandabteilung, deren Leiter der Kläger bei Eintritt des Gesundheitsschadens war, im Zuge einer Umstrukturierung des Unternehmens 1994 aufgelöst wurde (Urk. 17/40). Der Kläger weist denn auch selbst darauf hin, dass 1995 in der Folge einer Veränderung der Eigentumsverhältnisse an den E.\_\_\_\_-Versicherungen

eingreifende strukturelle und organisatorische Anpassungen und Änderungen der Arbeitsverträge aller Mitarbeiter mit dem Ziel der Senkung von Personalkosten erfolgten (Urk. 1 N 13). Es kann daher auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die berufliche Karriere des Klägers bei den A.\_\_\_\_/E.\_\_\_\_-Versicherungen ohne Gesundheitsschaden kontinuierlich verlaufen wäre und dem Kläger ein stetig steigendes Erwerbseinkommen beschert hätte.

Dies berücksichtigend, vermögen die vom Kläger eingeholten Bestätigungen keine konkreten Anhaltspunkte dafür zu liefern, dass der Kläger ohne den Gesundheitsschaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit den mit diesen Bestätigungen behaupteten beruflichen Aufstieg und ein entsprechend hohes Einkommen tatsächlich realisiert hätte. Vielmehr erscheint es unter Berücksichtigung aller Unabwägbarkeiten der beruflichen Entwicklung in einer hochbezahlten Kaderposition der Privatwirtschaft als überwiegend wahrscheinlich, dass das vom Kläger bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei den E.\_\_\_\_-Versicherungen tatsächlich erzielte Einkommen dem invalidenversicherungsrechtlichen Valideneinkommen entsprochen hat.

### **E. 3.3**

3.3.1?? Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b.cc). Eine Tätigkeit, welche die invalide Person über längere Zeit tatsächlich ausgeübt hat, ohne dass sich dadurch ihre gesundheitlichen Probleme sichtlich verstärkt hätten, kann nur ausnahmsweise unzumutbar sein. Denn mit der dauerhaften und problemlosen tatsächlichen Ausübung einer Tätigkeit hat die invalide Person im Grunde genommen den Nachweis erbracht, dass die Tätigkeit ihrem trotz Behinderung noch vorhandenen Leistungsvermögen entspricht. Ärztliche Beurteilungen, welche ein geringeres Leistungsvermögen attestieren, haben in solchen Fällen detailliert darzulegen, welche Kriterien für die ärztliche Einschätzung der Zumutbarkeit massgebend sind und welche nachteiligen gesundheitlichen Folgen eine darüber hinausgehende Erwerbstätigkeit der invaliden Person haben könnten. Anderenfalls müssen Verwaltung und Gericht bei der Würdigung der ärztlichen Beurteilung des Leistungsvermögens in Rechnung stellen, dass es sich dabei nicht um eine direkt aus den medizinischen Befunden ableitbare und exakt bestimmbare Grösse handelt, sondern um eine prospektive Schätzung, welche naturgemäss mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet ist und einen Minimalwert angibt, welcher durch eine zur Eingliederung motivierten Person tatsächlich betroffen werden kann.

??????? Den von der IV-Stelle des Kantons Aargau beigezogenen Akten können drei ärztliche Gutachten von Dr. med. B.\_\_\_\_, leitender Arzt an der Klinik und Poliklinik für Otorhinolaryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie des Universitätsspitals Zürich, vom 7. Juni 1985 (Urk. 17/4), 8. November 1995 (Urk. 17/18) und 4. September 1996 (Urk. 17/30) entnommen werden, welche sich zur Arbeitsfähigkeit des Klägers im angestammten Beruf seit dem Gehörsturz vom 6. März 1985 sowie zu ihm noch zumutbaren erwerblichen Tätigkeiten äussern:

- Im Gutachten vom 7. Juni 1985 weist Dr. B.\_\_\_\_ darauf hin, dass der Kl?ger anfangs Mai 1985 seine Arbeit im Umfang von ca. 50 % wieder aufgenommen habe und dass bei der bisherigen akustisch qualifizierten T?tigkeit als kaufm?nnischer Vizedirektor einer Versicherung Massnahmen auf sozialem Gebiet (Umschulung und/oder Rente) nicht zu umgehen sein werden (Urk. 17/4).

- Im Gutachten vom 8. November 1995 stellt Dr. B.\_\_\_\_ zun?chst fest, dass der Kl?ger trotz seiner akustischen Behinderung zur Zeit als Finanzfachmann im kaufm?nnischen Bereich arbeite, wo er seine grosse Erfahrung im Auslandgesch?ft voll einsetzen k?nne. Eine Umschulung sei vorl?ufig nicht geplant. Falls eine berufliche Umstellung von seiten des Arbeitgebers erzwungen werde, k?men nur T?tigkeiten in Frage, die sowohl den bisherigen beruflichen Erfahrungsbereich (Finanzberater in Auslandgesch?ften), als auch die hochgradige H?rbehinderung ber?cksichtigten (Urk. 17/18).

- Im Gutachten vom 4. September 1996 meint Dr. B.\_\_\_\_ unter Bezugnahme auf die nunmehr erfolgte K?ndigung des kl?gerischen Arbeitsverh?ltnisses als Direktionsmitglied bei den E.\_\_\_\_-Versicherungen, der Kl?ger sei in der bisher ausgef?hrten T?tigkeit 100 % arbeitsunf?hig und werde dies bleiben. Eine dem Kl?ger zumutbare andere Erwerbst?tigkeit d?rfte keine m?ndliche Kommunikation, weder in direktem Kontakt noch via Telefon, beinhalten und m?sse den hohen intellektuellen F?higkeiten des Kl?gers entsprechen (Urk. 17/30).

??????? Zu diesen ?rztlichen Beurteilungen ist zun?chst festzuhalten, dass Dr. B.\_\_\_\_ in seinem Gutachten vom 4. November 1996 (Urk. 17/30), in welchem er eine Arbeitsunf?higkeit von 100 % ?in der bisher ausgef?hrten T?tigkeit? attestiert, offenkundig nicht auf die vom Kl?ger zu jenem Zeitpunkt bereits seit Jahren tats?chlich verrichtete Arbeit als Controller Bezug nimmt, sondern auf die bis zum H?rsturz vom 6. M?rz 1985 ausge?bte T?tigkeit als Leiter der Auslandabteilung; dies ergibt sich aus der Anamnese (Urk. 17/30 S. 1 f.). Weiter ist zu beachten, dass die vom Kl?ger im Zeitpunkt der Beurteilung bereits seit Jahren tats?chlich verrichtete Arbeit als Controller bei den E.\_\_\_\_-Versicherungen den von Dr. B.\_\_\_\_ formulierten behinderungsbedingten Anforderungen an eine aus medizinischer Sicht zumutbare Arbeit (sie muss ohne m?ndliche Kommunikation verrichtet werden k?nnen, vgl. Urk. 17/30 S. 2) offenbar weitgehend entsprach. Denn im Gutachten vom 8. November 1995 wies Dr. B.\_\_\_\_ noch darauf hin, dass der Kl?ger die F?higkeit zum Lippenablesen von Sprache erworben habe und in seiner aktuellen T?tigkeit seine berufliche Erfahrung voll einsetzen k?nne (Urk. 17/18). Irgendwelche medizinischen Gr?nde, die gegen eine vollzeitliche Besch?ftigung des Kl?gers als Controller sprechen w?rden, sind aus den Gutachten Dr. B.\_\_\_\_s nicht ersichtlich. Schliesslich zeigt der Wechsel des Kl?gers in eine Anstellung als Controller bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich per 1. November 1996, dass es auf dem dem Kl?ger zur Verf?gung stehenden Arbeitsmarkt entgegen der - nicht massgeblichen, weil nicht in seine Kompetenz fallenden - Einsch?tzung Dr. B.\_\_\_\_s tats?chlich durchaus Stellen gibt, in denen der Kl?ger seine beruflichen F?higkeiten wenigstens noch teilweise verwerten kann. Dr. B.\_\_\_\_s Einsch?tzung, wonach es keine zumutbare Erwerbst?tigkeit gebe, welche der Kl?ger ausf?hren k?nne (Urk. 17/30 S. 3), beruht offenbar einzig auf einer subjektiv ablehnenden Bewertung von den dem Kl?ger grunds?tzlich zug?nglichen Erwerbst?tigkeiten unterhalb des Niveaus eines Direktionsmitglieds eines grossen Versicherungs- oder Finanzdienstleistungsunternehmens. Auf die subjektiv ablehnende Bewertung einer medizinisch zumutbaren T?tigkeit durch den begutachtenden Arzt kommt

es jedoch genausowenig an, wie auf die subjektiv ablehnende Bewertung einer solchen Tätigkeit durch die versicherte Person selbst (vgl. BGE 109 V 27 f. Erw. 3c).

3.3.2?? Nach der Rechtsprechung richtet sich das Mass dessen, was einer invaliden Person unter pers?nlichen, beruflichen und sozialen Gesichtspunkten an Erwerbstatigkeit noch zugemutet werden kann, nach deren besonderen pers?nlichen Verh?ltnissen einerseits und nach den allgemein herrschenden Anschauungen andererseits (BGE 109 V 27 f. Erw. 3c). Zudem gilt auch f?r die soziale Zumutbarkeit einer Erwerbstatigkeit, welche die versicherte Person bereits ?ber l?ngere Zeit tats?chlich ausge?bt hat, was vorstehend hinsichtlich der medizinischen Zumutbarkeit ausgef?hrt wurde. Allein der Umstand, dass die versicherte Person es sich bisher zugemutet hat, diese T?tigkeit auszu?ben, und sie weiter aus?ben will, spricht grunds?tzlich f?r deren soziale Zumutbarkeit. Controlling ist nicht nur eine fachlich anforderungsreiche T?tigkeit, sondern geniesst nach allgemein herrschenden Anschauungen auch eine grosse soziale Wertsch?tzung. Von Unzumutbarkeit kann also keine Rede sein. Dass die IV-Stelle des Kantons Aargau dies anders beurteilt hat (vgl. Urk. 17/60; einen Invalidit?tsgrad von 100 % konnte sie n?mlich unabh?ngig von der H?he des Valideneinkommens nur dann feststellen, wenn sie das tats?chlich erzielte Erwerbseinkommen ?berhaupt nicht als Invalideneinkommen ber?cksichtigte), ?ndert daran nichts. Ihre diesbez?gliche Feststellung ist offensichtlich unhaltbar, weshalb ihr der vorliegende Entscheid mitzuteilen ist.

### **E. 3.3.3**

Nachdem feststeht, dass das vom Kl?ger nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Beendigung des Arbeitsverh?ltnisses bei den A.\_\_\_/E.\_\_\_-Versicherungen im Rang eines stellvertretenden Direktors realisierte Erwerbseinkommen dem Valideneinkommen entspricht und dass es sich bei der vom Kl?ger ausge?bten T?tigkeit eines Controllers um eine ihm zumutbare T?tigkeit handelt, bleibt zu pr?fen, ob sein in dieser T?tigkeit bei den A.\_\_\_/E.\_\_\_-Versicherungen realisiertes Erwerbseinkommen ihm voll als Invalideneinkommen anzurechnen ist oder ob und gegebenenfalls ab wann und in welchem Umfang es eine Soziallohnkomponente enthalten hat.

In ihrem Vorbescheid vom 13. November 1997 scheint die IV-Stelle des Kantons Aargau noch davon ausgegangen zu sein, dass das Einkommen des Kl?gers nach dem Geh?rsturz vom 6. M?rz 1985 eine Soziallohnkomponente enthalten habe (Urk. 17/49). Spricht sie doch dort von einer Erwerbseinbusse ?ber l?ngere Zeit? von 20 % - 30 % bzw. von einer solchen von 27 % ab dem 1. April 1994 (Wechsel ins Controlling), wobei sie letzteren Wert ermittelte, indem sie das Erwerbseinkommen in H?he von Fr. 206'000.--, welches der Kl?ger im Jahr 1995 als Controller tats?chlich erzielte (vgl. Urk. 17/45 und Urk. 17/37), mit jenen Fr. 149'500.-- verglich, welche die E.\_\_\_-Versicherungen dem Kl?ger f?r eine T?tigkeit als Controller ab dem 1. November 1996 angeboten hatten (vgl. Urk. 17/44 und Urk. 17/37).

Ein solcher R?ckschluss von der per 1. November 1996 in Aussicht gestellten Lohnreduktion auf das Vorliegen eines Soziallohnteils ab dem Jahr 1985 ist jedoch nicht zul?ssig. Denn, dass der Kl?ger bei den A.\_\_\_/E.\_\_\_-Versicherungen als Controller t?tig war, bedeutet nicht, dass er dort nur noch untergeordnete Aufgaben eines einfachen Sachbearbeiters wahrnehmen konnte. Vielmehr genoss der Kl?ger unbestrittenermassen bis zum Jahr 1994 die Wertsch?tzung der Gesch?ftsleitung und konnte er diese dank seiner grossen Erfahrung im Auslandsgesch?ft auch in einem Mass beraten, welches ?ber den

Umfang hinausging, in welchem ein einfacher Sachbearbeiter im Controlling das hätte tun können (vgl. Urk. 23/8). Wenn der Kläger aber aufgrund der konkreten Ausgestaltung seiner Tätigkeit als Controller eine grössere Verantwortung als ein Sachbearbeiter übernehmen konnte, war dafür auch die Entlohnung als Kadermitarbeiter angemessen und kann nicht einfach die Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen eines sachbearbeitenden Controllers (sei es in der Versicherungsbranche oder allgemein) und dem vom Kläger erzielten Einkommen als Soziallohn angesehen werden.

Mit der Auflösung der Auslandabteilung und dem internen Wechsel des Klägers ins Gruppencontrolling änderten sich die Verhältnisse jedoch grundlegend. Nunmehr war der Kläger bzw. dessen jahrelange Erfahrung im Auslandgeschäft nicht mehr in gleicher Weise wie bisher gefragt und hatte er nur noch die Aufgaben eines qualifizierten Controlling-Sachbearbeiters auszuführen. Dementsprechend erklärte die ab dem Jahre 1995 den Konzern führende neue Geschäftsleitung gegenüber der IV-Stelle des Kantons Aargau, dass die per 1. November 1996 vorgesehene lohn- und hierarchiemässige Rückstufung des Klägers bereits per 1. April 1994 hätte erfolgen sollen (Urk. 17/44).

Es rechtfertigt sich daher, davon auszugehen, dass das Erwerbseinkommen des Klägers ab seinem Wechsel ins Gruppencontrolling am 1. April 1994 im Umfang der Differenz zwischen seinem effektiv realisierten Lohn und demjenigen, welchen er als Controlling-Sachbearbeiter bei den A. \_\_\_/E. \_\_\_-Versicherungen hätte erzielen können, eine Soziallohnkomponente enthielt.

3.4.??? Hat aber der Kläger nach dem Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit durch die Übernahme anderer ihm zumutbarer, gleichermassen verantwortungsvoller Aufgaben im Betrieb bis zu seinem Wechsel ins Gruppencontrolling per 1. April 1994 ein Invalideneinkommen in gleicher Höhe wie das mutmassliche Valideneinkommen realisieren können, ist während dieser Zeit keine Invalidität eingetreten.

Ab dem 1. April 1994 konnte der Kläger zwar seine spezifischen Kenntnisse im Auslandgeschäft nicht mehr zur Beratung der Geschäftsleitung in diesen Belangen nutzen, aber bis zu seinem Austritt am 31. Oktober 1996 immerhin noch seine Betriebskenntnisse aus der langjährigen Tätigkeit für die A. \_\_\_/E. \_\_\_-Versicherungen einbringen. Aus diesem Grund ist es angebracht, dem Kläger für diesen Zeitraum nur noch das - gegenüber dem Lohnniveau auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hätte - Erwerbseinkommen als Invalideneinkommen anzurechnen, welches er als Controlling-Sachbearbeiter bei den E. \_\_\_-Versicherungen hätte erzielen können. Bei der Bezifferung dieses Invalideneinkommens ist zu berücksichtigen, dass sich die diesbezügliche Offerte der E. \_\_\_-Versicherungen per 1. November 1996 nach den insoweit übereinstimmenden Vorbringen der Parteien nicht auf Fr. 149'500.-- belief, sondern lediglich auf brutto Fr. 130'000.-- (Urk. 1 N15, Urk. 8 S. 18, Grundlohn ohne Kinderzulagen und Spesenvergütung). Um den Invaliditätsgrad zu ermitteln, ist dieser Betrag mit dem Valideneinkommen von brutto Fr. 206'000.-- (ebenfalls Grundlohn ohne Kinderzulagen und Spesenvergütung) per 31. Oktober 1996 zu vergleichen, welches er als Kadermitarbeiter der E. \_\_\_/A. \_\_\_-Versicherungen hätte erzielen können. Daraus ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 36,9 % per 31. Oktober 1996, welcher auch dem Invaliditätsgrad per 1. April 1994 entspricht. Es ist nämlich anzunehmen, dass sich das Validen- und das Invalideneinkommen zwischen dem 1. April 1994 und dem 31. Oktober 1996 proportional gleich entwickelt hätten, weshalb dem effektiv geringeren Valideneinkommen (= real erzielt Einkommen, vgl. Erw. 3.2) des Jahres 1994 von Fr. 202'000.-- (vgl. Urk. 2/22) auch ein entsprechend

geringeres Invalideneinkommen als Controlling-Sachbearbeiter gegenüberzustellen ist.

Demnach ist das versicherte Ereignis der Invalidität im Sinne der beklagten Reglemente am 1. April 1994 eingetreten und sind daher die Berufsvorsorgeansprüche, welche der Kläger für die Zeit ab dem 1. November 1996 geltend macht, nach dem am 1. April 1994 in Kraft gestandenen Reglement 1990 zu beurteilen.

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Eva Frefel
- Gesellschaft für Vorsorgeberatung K. Läng, Försprecher
- Bundesamt für Sozialversicherung
- IV-Stelle Kt. Aargau

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

#### **E. 4.2.1**

Hinsichtlich des Quantitativs der reglementarischen Rentenansprüche ist somit von dem von der Beklagten ins Recht gelegten Versicherungsausweis des Jahres 1994 vom 7. Mai 1994 auszugehen (Urk. 9/6.10). Diesem gemäss hatte der Kläger per 1. April 1994 aufgrund seiner 40 anrechenbaren Versicherungsjahre bei einem anrechenbaren Lohn von Fr. 178'000.--, einem Koordinationsabzug von Fr. 11'040.-- und einem versicherten Lohn von Fr. 166'960.-- Anspruch auf eine volle Invalidenrente in Höhe von Fr. 100'176.-- sowie volle Kinderrenten in Höhe von Fr. 20'035.20 pro Jahr. Diese Ausgangsdaten sind unbestritten.

Ihnen gemäss betrug der - wegen der (Sozial-)Lohnzahlung aufgeschobene - reglementarische Rentenanspruch per 1. April 1994 bei einem Invaliditätsgrad von 36,9 % Fr. 36'965.-- (Invalidenrente) bzw. Fr. 7'393.-- (Kinderrenten).

4.2.2?? Per 31. Oktober 1996 endeten das Arbeitsverhältnis des Klägers bei den E.\_\_\_\_-Versicherungen und damit deren vertragliche Lohnzahlungspflicht sowie das Vorsorgeverhältnis mit bzw. - da der Kläger per 1. November 1996 ein neues Arbeitsverhältnis antrat - der reglementarische Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität bei der Beklagten (vgl. Art. 38 des Reglements 1990). Demzufolge wurden in dem Umfange, wie die Invalidität während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses bei der Beklagten eingetreten war (36,9 %), reglementarische Invaliditätsleistungen der Beklagten fällig.

4.2.3?? F?r die Erh?hung des Invalidit?tsgrades, welche sich aus der Ver?nderung der erwerblichen Verh?ltnisse per 1. November 1996 ergibt (53,7 %; Valideneinkommen: Fr. 206'000.--; Invalideneinkommen: Fr. 95'466.-- [vgl. Urk. 2/21]; jeweils Grundlohn ohne Kinderzulagen und Spesenverg?tung), haftet die Beklagte nur noch im Rahmen der obligatorischen Versicherungsdeckung (Art. 23 BVG).

Der Kl?ger realisierte seit Inkrafttreten des BVG im Jahr 1985 bis zum Beginn des Anspruchs auf eine halbe Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge im November 1996 (vgl. Art. 23 BVG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 BVG) stets einen Lohn, welcher gr?sser war als der in der obligatorischen beruflichen Vorsorge maximal versicherte Lohn. Deshalb sind f?r die Berechnung der versicherten Invalidenleistungen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von Januar 1985 bis Oktober 1996 die (zu 4 % gem?ss Art. 15 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 12 BVV 2) verzinsten Altersgutschriften auf dem der maximal versicherte Lohn des jeweiligen Jahres und ab November 1996 bis zum Erreichen des Rentenalters die unverzinsten Altersgutschriften auf dem maximal versicherten Lohn des Jahres 1996 zu ber?cksichtigen (Art. 24 Abs. 2 und 3 BVG). Daraus ergibt sich ein f?r die Berechnung der Invalidenleistungen massgebliches Altersguthaben von Fr. 185'819.-- und ein gem?ss Art. 24 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 BVG und Art. 17 BVV 2 ermittelter Anspruch auf eine halbe Invalidenrente in H?he von Fr. 6'689.50 sowie halbe Kinderrenten von Fr. 1'337.90 pro Jahr (Art. 25 BVG in Verbindung mit Art. 21 BVG).

Die gesetzlichen Anspr?che auf eine halbe Invalidenrente und halbe Kinderrenten liegen demnach betraglich tiefer als die entsprechenden reglementarischen Anspr?che bei einem Invalidit?tsgrad von 36,9 %, weshalb es bei der Ausrichtung von reglementarischen Leistungen sein Bewenden hat.

4.2.4?? Was die Austrittsleistung anbelangt, ist die Beklagte verpflichtet, dem Kl?ger, welcher beim Austritt bereits mehr als 25 Jahre Beitr?ge geleistet hatte und daher als voll Erwerbsf?higer Anspruch auf das volle Deckungskapital gehabt h?tte (Art. 42 Abs. 1 lit. b des Reglements 1990), jene 63,1 % des zufolge der Umwandlung der Beklagten in eine Beitragsprimatkasse per 1. Januar 1996 (vgl. Urk. 2/13, Reglement 1996, Ziff. 1 und Ziff. 45) dort als Eintrittsleistung in H?he von Fr. 572'913.-- eingebrachten Deckungskapitals, welche dem Resterwerbsf?higkeitsanteil des Kl?gers per 1. April 1994 entsprechen, zuz?glich Zinsen und Altersgutschriften gem?ss dem Reglement 1996 bis Ende Oktober 1996, als Austrittsleistung per 1. November 1996 mitzugeben.

63,1 % der eingebrachten Eintrittsleistung entsprechen Fr. 361'508.10. Durch die reglementarische Verzinsung zum Satz von 4 % (Ziff. 31.2 Reglement 1996) erh?hte sich der Kontostand des der Resterwerbsf?higkeit des Kl?gers entsprechenden Alterskontos bis zum 31. Oktober 1996 um Fr. 12'050.30. Ferner war dem Konto ein diesem Zeitraum entsprechender pro rata Anteil der Altergutschrift von 15 % (Ziff. 31.3 Reglement 1996; Alter 51, m?nnlich) von 63,1 % des gem?ss dem Versicherungsausweis vom 29. M?rz 1996 versicherten Lohnes (Urk. 2/2; der Anteil von 63,1 % entspricht einem effektiv noch versicherbaren Jahreslohn von Fr. 114'844.50) n?mlich Fr. 14'355.60 gutzuschreiben. Demgem?ss hatte der Kl?ger am 1. November 1996 Anspruch auf eine reglementarische Austrittsleistung in H?he von Fr. 387'914.--.

4.2.5?? Mit dem dem Invalidenrentenanspruch entsprechenden Teil der eingebrachten Eintrittsleistung in H?he von Fr. 211'404.90 hat die Beklagte das Alterkonto des Kl?gers ab

dem 1. Januar 1996 bei einem versicherten Jahreslohn von Fr. 67'159.50 (= 36,9 % des gemäss dem Versicherungsausweis vom 29. März 1996 versicherten Lohnes) im Sinne von Ziff. 31 des Reglements 1996 prämienbefreit weiterzuführen.

#### **E. 4.3**

4.3.1?? Gemäss Art. 36 Abs. 2 des Reglements 1990 werden die Leistungen aus diesem Reglement gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des letzten anrechenbaren Jahreslohns des Mitarbeiters übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Renten oder in Renten umgewandelte Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme einer Hilflosenentschädigung. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet. Ehepaar-, Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden nur zur Hälfte angerechnet. Zusatzrenten für die Ehefrau werden überhaupt nicht angerechnet (Art. 36 Abs. 4 des Reglements 1990).

???????? Nach diesen überentschädigungsvorschriften sind die in Erwägung 4.2.1 ermittelten reglementarischen Rentenansprüche des Klägers zu kürzen, soweit sie zusammen mit seiner Invalidenrente sowie den halben Kinderrenten der Invalidenversicherung für die jeweils gleiche Zeitspanne und dem Erwerbseinkommen, welches der Kläger trotz seiner Invalidität in dieser Zeit noch erzielt, 90 % seines letzten anrechenbaren Jahreslohns von Fr. 178'000.-- (Grundlohn ohne Kinderzulagen und Spesenvergütung), nämlich Fr. 160'200 (überentschädigungsgrenze) übersteigen. Weitere anrechenbare Einkünfte des Klägers sind aus den Akten nicht ersichtlich; seitens der Beklagten wird auch nicht geltend gemacht, dass es solche gebe.

#### **E. 4.3.2**

Demgemäss ist für die Anspruchsberechnung ab November 1996 von einer reglementarischen überentschädigungsgrenze von Fr. 13'350.-- pro Monat auszugehen. Davon sind der bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich erzielte Bruttolohn in Höhe von Fr. 7'955.50.-- (Urk. 2/21), eine ganze einfache Invalidenrente in Höhe von Fr. 1'940.-- sowie die Hälfte von drei Kinderrenten in Höhe von jeweils Fr. 776.-- der Invalidenversicherung, also Fr. 1'164.-- in Abzug zu bringen. Daraus ergeben sich monatliche Rentenansprüche von Fr. 2'290.50.

???????? Wegen des Wegfalls einer Kinderrente ist per 1. August 1997 eine Neuberechnung vorzunehmen. Nunmehr sind von der reglementarischen monatlichen überentschädigungsgrenze der bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich erzielte Bruttolohn in Höhe von Fr. 7'955.50.-- (Urk. 2/21), eine ganze einfache Invalidenrente in Höhe von Fr. 1'990.-- sowie die Hälfte von zwei Kinderrenten in Höhe von jeweils Fr. 796.--, also Fr. 796.-- in Abzug zu bringen. Daraus ergeben sich monatliche Rentenansprüche von Fr. 2'608.50.

???????? Die nächste Neuberechnung ist wegen des Wegfalls einer weiteren Kinderrente per 1. Juli 1998 vorzunehmen. Ab diesem Zeitpunkt ist von der reglementarischen monatlichen überentschädigungsgrenze der bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich erzielte Bruttolohn in Höhe von Fr. 8'140.60.-- (Urk. 2/21), eine ganze einfache Invalidenrente in Höhe von Fr. 1'990.-- sowie die Hälfte einer Kinderrente in Höhe von Fr. 796.--, also Fr. 398.-- in Abzug zu bringen. Daraus ergeben sich monatliche Rentenansprüche von Fr. 2'821.40.

4.3.3?? Da die monatlichen reglementarischen Rentenanspr?che des Kl?gers durchwegs gr?sser sind als die ungek?rzten monatlichen Rentenanspr?che nach BVG (vgl. Erw. 4.2.3, die maximalen gesetzlichen Anspr?che - bei Ber?cksichtigung von drei halben Kinderrenten - belaufen sich auf insgesamt Fr. 892.-- pro Monat), stehen dem Kl?ger von Gesetzes wegen keine h?heren Anspr?che zu als die Beklagte ihm nach dem massgeblichen Reglement 1990 schuldet.

4.4???? Da die Invalidit?t erst per 1. April 1994 eingetreten und die damit begr?ndeten Stammrechte f?r Invalidit?tsleistungen der zehnj?hrigen Verj?hrungsfrist unterliegen sowie die dem Kl?ger zugesprochenen periodischen Leistungen erst nach dem 1. November 1996 entstanden sind, waren gem?ss Art. 41 BVG bzw. Art. 128 des Obligationenrechts (OR) in Verbindung mit Art. 129 - 142 OR bis zum 23. Dezember 1999, dem Zeitpunkt, als die Beklagte auf die Verj?hrungseinrede f?r noch nicht verj?hrte Forderungen verzichtete (Urk. 9/22), noch keine der vorstehend erw?hnten Anspr?che verj?hrt. Sie werden demgem?ss auch nicht von der Verj?hrungseinrede der Beklagten (vgl. Urk. S. 5) erfasst.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Beklagte dem Kl?ger eine - an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu ?berweisende - Austrittsleistung in H?he von Fr. 387'914.-- (Erw. 4.2.4) sowie Renten f?r die Zeit vom 1. November 1996 bis zum 31. Dezember 1998 in der Gesamth?he von Fr. 66'236.40 (Erw. 4.3.2; 9 Monatsbetr?ffnisse von Fr. 2'290.50 f?r die Zeit von November 1996 bis Juli 1997, 11 Monatsbetr?ffnisse von Fr. 2608.50 f?r die Zeit von August 1997 bis Juni 1998 und 6 Monatsbetr?ffnisse von Fr. 2'821.40 f?r die Zeit von Juli bis Dezember 1998) schuldet.

Weiter ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kl?ger ab 1999 weitere nach den Grunds?tzen von Erw?gung 4.3.1 ermittelte Renten - bzw. falls keine ?berentsch?digung im Sinne von Erw?gung 4.3.1 mehr vorliegt, die Rentenbetr?ffnisse gem?ss Erw?gung 4.2.1 nachzuzahlen bzw. auszurichten - sowie das Alterskonto des Kl?gers im Sinne von Erw?gung 4.2.5 weiterzuf?hren.

4.6???? Was die vom Kl?ger verlangte Verzinsung der aufgelaufenen Anspr?che anbelangt, so ist vorab darauf hinzuweisen, dass nur der Anspruch auf die Austrittsleistung von Gesetzes wegen ab F?lligkeit zu verzinsen ist, die ?brigen reglementarischen und gesetzlichen Anspr?che aus der beruflichen Vorsorge aber keine Verfalltagsforderungen im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR darstellen und daher Verzugszinsen nur nach Massgabe von Art. 104 f. OR geschuldet sind. Dies bedeutet, dass auf die Austrittsleistung der Zins gem?ss Art. 7 der Verordnung ?ber die Freiz?gigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV, 5 % bis 31. Dezember 1999, 4,25 % ab 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2002, 3,5 % ab 1. Januar 2003), auf die liquiden Rentenanspr?che hingegen ein Verzugszins von - mangels abweichender reglementarischer Festlegung - 5 % ab Klageeinleitung geschuldet ist.

5.????? Die vom Kl?ger in der Klageschrift verlangte Auskunft dar?ber, ob eine Teilliquidation der Vorsorgestiftung stattgefunden habe und ob dem Kl?ger unter diesem Titel weitere Anspr?che zustehen, hat die Beklagte mit ihrer Klageantwort erteilt, indem sie - neben einem Hinweis auf die gesetzliche Zust?ndigkeitsordnung in dieser Frage - eine Teilliquidation und damit sinngem?ss auch Anspr?che des Kl?gers unter diesem Titel in Abrede stellte (Urk. 8 S. 3). Warum der Kl?ger replicando erneut dieselbe Auskunft von der Beklagten verlangt, ist nicht nachvollziehbar. Da er jedenfalls nicht behauptet, eine

Teilliquidation habe entgegen der von der Beklagten erhaltenen Auskunft effektiv doch stattgefunden, und er auch keine Ansprache aus einer angeblichen Teilliquidation geltend macht, erbringt es sich, darauf weiter einzugehen. Selbst die von der Beklagten aufgeworfene Zuständigkeitsfrage kann offen bleiben, da es antragsgemäss nicht um die Teilliquidation geht, sondern um eine angebliche Auskunftspflicht der Beklagten hierüber. Der klägerische Antrag ist mit der Erteilung einer Auskunft durch die Beklagte gegenstandslos, ohne dass zu prüfen wäre, ob die Auskunft zutreffend ist oder ob eine Teilliquidation hätte durchgeführt werden müssen.

6. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

Da der Kläger mit dem Antrag auf Zusprechung der von ihm verlangten Invalidenleistungen grundsätzlich durchgedrungen ist, hat er Anspruch auf die beantragte Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung der weitschweifenden und sich teilweise wiederholenden Ausführungen in den Rechtschriften sowie des Umstandes, dass die Vertreterin des Klägers diesen auch gegenüber der Invalidenversicherung vertrat (vgl. Urk. 17/26) und deshalb mit den grundsätzlichen Aspekten des Streitfalls bereits vertraut war, erscheint es angemessen, den gerechtfertigten prozessualen Aufwand des Klägers aufgrund der Bedeutung der Streitsache und des Schwierigkeitsgrads des Prozesses auf Fr. 2'600.-- (Honorar und Barauslagen inkl. MWSt) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Vorsorgeeinrichtung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zugunsten des Klägers eine Austrittsleistung in Höhe von Fr. 387'914.-- nebst Zins zu 5 % für die Zeit vom 1. November 1996 bis zum 31. Dezember 1999, zu 4,25 % für die Zeit ab 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 sowie zu 3,5 % ab 1. Januar 2003 zu überweisen und dem Kläger Rentenbetreffnisse für die Zeit vom 1. November 1996 bis zum 31. Dezember 1998 in der Gesamthöhe von Fr. 66'236.40 nebst Zins zu 5 % ab 16. Juni 2000 zu bezahlen.

Sodann wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger ab Januar 1999 weitere nach den Grundsätzen von Erwägung 4.3.1 ermittelte Renten - bzw. falls keine Überentschädigung im Sinne von Erwägung 4.3.1 mehr vorliegt, die Rentenbetreffnisse gemäss Erwägung 4.2.1 - nachzuzahlen bzw. auszurichten sowie das Alterskonto des Klägers im Sinne von Erwägung 4.2.5 weiterzuführen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. MWSt) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.